

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 05. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2010) und **Antwort**

#### Anspruch auf Elternassistenz - Pflegende Kinder und Jugendliche im Land Berlin

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen des Bundes und welchen sozialrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin haben Eltern mit Behinderungen Anspruch auf Elternassistenz?

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie viele behinderte Eltern - bitte unterteilt in mit und ohne Migrationshintergrund - in Berlin Elternassistenz in Anspruch nehmen wollen bzw. könnten?

3. Wie viele Personen in Berlin - bitte unterteilt in mit und ohne Migrationshintergrund - haben bis jetzt einen Antrag auf Elternassistenz gestellt und wie viele wurden davon mit welchen Begründungen abgelehnt?

4. Wie bewertet der Senat das Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Kostenträgern, z.B. Jugendamt-/Sozialamt und Rehabilitationsträgern, bei der Gewährung von Elternassistenz für behinderte und/oder chronisch kranke Eltern im Land Berlin?

5. Was will der Senat tun, damit mehr berechnigte Eltern mit und ohne Migrationshintergrund ihr Recht auf Elternassistenz bewilligt bekommen?

7. Welche Hilfe- und Unterstützungsangebote existieren im Land Berlin für Familien, die aufgrund chronischer Erkrankungen und/oder Behinderungen eines Elternteils stark belastet sind und wie werden diese in Anspruch genommen?

8. Gibt es bei diesen Hilfen- und Unterstützungsangeboten besondere Angebote für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund und wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 5., 7. und 8.: Der Begriff „Elternassistenz“ oder ein entsprechender Rechtsanspruch bzw. eine entsprechende Leistung ist rechtlich nicht normiert und kommt weder in den Sozialgesetzbüchern (SGB) vor, noch wird dieser Begriff in anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erwähnt.

Seit März 2009 befasst sich eine „Interkonferenz AG“, bestehend aus Mitgliedern der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), mit dem Thema Elternassistenz und dem Erfordernis der rechtlichen Klarstellung.

Bedarfe von Menschen mit Behinderungen werden nach den Vorschriften des SGB IX, SGB XII sowie SGB VIII erbracht. Sämtliche Hilfe- und Unterstützungsangebote für Familien im Rahmen des SGB VIII stehen auch solchen Familien offen, die aufgrund chronischer Erkrankungen und/oder Behinderungen eines Elternteils stark belastet sind. Insbesondere hat jeder Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 ff. SGB VIII). Integration und Eingliederung sind daher zentrale Ziele der Leistungen nach dem SGB VIII, IX und XII (vgl. z.B. Leitbild Hilfe zur Erziehung - Empfehlungen zur Leitbild und Zieldefinition [http://www.berlin.de/imperia/md/content/senjugend/jugendhilfeleistungen/hilfen\\_zur\\_erziehung/leitbilddefinition.pdf?start&ts=1264601105&file=leitbilddefiniti-on.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/senjugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/leitbilddefinition.pdf?start&ts=1264601105&file=leitbilddefiniti-on.pdf)). Spezielle Einrichtungen/Angebote für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund gibt es bei diesen Hilfe- und Unterstützungsangeboten auch aufgrund der Zielstellung der Integration nicht.

6. Welche speziellen Erkenntnisse hat der Senat über die Situation behinderter Eltern mit Migrationshintergrund und unterscheidet sich dieser grundlegend zu behinderten Eltern ohne Migrationshintergrund und welche Schlussfolgerungen wird der Senat aus diesen Erkenntnissen ziehen?

Zu 6.: Daten zur Situation behinderter Eltern mit Migrationshintergrund werden nicht erhoben.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Land Berlin, die ihre chronisch kranken und/oder behinderten Angehörigen vorübergehend oder andauernd pflegen und welche Unterschiede gibt es hierbei zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund?

10. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer von Kindern und Jugendlichen im Land Berlin ein, die ihre kranken und/oder behinderten Angehörigen vorübergehend oder andauernd pflegen und welche Unterschiede gibt es hierbei zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund?

11. Gibt es im Land Berlin psychosoziale Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, die zu Hause die Pflege von Angehörigen übernehmen und hält der Senat diese Angebote für ausreichend und wenn nein, warum nicht?

Zu 9., 10. und 11.: Die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben, die von Kindern und Jugendlichen übernommen werden sollen. Wo in Einzelfällen derartige Belastungen von Kindern oder Jugendlichen den Jugendämtern bekannt werden, beraten, unterstützen und organisieren sie in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) eine Unterstützung der Familie, damit notwendige Pflegeleistungen von den zuständigen Diensten organisiert und erbracht und Kinder entlastet werden. Sobald derartige Situationen bei Erziehungs- und Familienberatungsstellen bekannt werden, vermitteln sie den Kontakt in die RSD der Jugendämter, damit die notwendigen Veranlassungen getroffen werden können.

12. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche behinderter und/oder chronisch erkrankter Eltern vorübergehend oder dauerhaft außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht wurden und wenn ja, aus welchen Gründen ist die Entscheidung getroffen worden und gibt es dabei Unterschiede zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund?

Zu 12.: Dem Senat sind entsprechende Bedarfe nicht bekannt.

Sofern die gesundheitliche Beeinträchtigung des Elternteils, der das Kind überwiegend betreut, nur vorübergehend und das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, kann gemäß § 20 SGB VIII die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt seiner Eltern durch ambulante Familienpflege unterstützt werden. Damit kann ggf. die Fremdunterbringung des Kindes vermieden werden. Ein evtl. darüber hinausgehender Bedarf z.B. nach Hilfe zur Erziehung wird im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ermittelt. Behinderung und/oder chronische Erkrankung der Eltern sind für sich kein Bedarfsmerkmal für Hilfen zur Erziehung.

13. Welche Angebote zur Frühförderung gibt es im Land Berlin für Kinder von behinderten Eltern mit und ohne Migrationshintergrund, denen es aufgrund ihrer Ein-

schränkungen in einem bestimmten Lebensbereich nicht möglich ist, die Fähigkeiten ihrer Kinder in diesem Bereich umfassend zu fördern und wie werden diese von den Betroffenen genutzt?

Zu 13.: Frühförderung ist eine gesetzlich geregelte Komplexleistung nach § 30 SGB IX für Kinder mit Behinderung. Eine solche Frühförderung kommt für den angesprochenen Personenkreis nicht in Frage. Bezüglich des angesprochenen Personenkreises wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass alle Angebote der Jugendhilfe zur Förderung, Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern geeignet sind, Kinder entsprechend ihrer konkreten Lebenssituation und individuellen Fähigkeiten zu fördern. Es gehört zu den Handlungsmaximen der Kindertagesbetreuung und frühen Hilfen, gleiche Chancen für alle Kinder zu gewährleisten und keinen Unterschied zwischen Kindern deutscher und nichtdeutscher Herkunft zu machen.

Berlin, den 21. Juni 2010

In Vertretung

Claudia Zinke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2010)